



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/18**

Luxemburg, den 14. Juni 2018

Urteil in der Rechtssache C-458/17 P

Rami Makhlouf / Rat

---

## **Der Gerichtshof bestätigt die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder von Rami Makhlouf, einem Cousin von Bachar al-Assad, für den Zeitraum 2016/2017**

Der Rat hat den Namen von Herrn Rami Makhlouf im Jahr 2011 in die Liste der von restriktiven Maßnahmen gegen Syrien betroffenen Personen aufgenommen. Herrn Makhlouf wurde die Einreise in sowie die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Union untersagt. Seine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen wurden eingefroren. Die Aufnahme von Herrn Makhlouf in diese Liste wurde wie folgt begründet: „Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Verkehr und Immobilien; hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei Syriatel, dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien, dem Investmentfonds Al Mashreq, Bena Properties und Cham Holding. Durch seine Geschäftsinteressen finanziert und unterstützt er das syrische Regime. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad“.

Herr Makhlouf hat das Gericht der Europäischen Union angerufen und beantragt, die Aufrechterhaltung seiner Aufnahme in die Liste für den Zeitraum vom 29. Mai 2016 bis zum 31. Mai 2017 für nichtig zu erklären. Mit Urteil vom 18. Mai 2017<sup>1</sup> hat das Gericht die Klage von Herrn Makhlouf abgewiesen und die Aufrechterhaltung der gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen für den genannten Zeitraum bestätigt. Herr Makhlouf hat beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt und dessen Aufhebung beantragt.

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel zurück und bestätigt damit die Aufrechterhaltung der gegen Herrn Makhlouf für den Zeitraum 2016/2017 ergangenen restriktiven Maßnahmen.**

Insbesondere stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht nicht dadurch die Beweislast umgekehrt habe, dass es Herrn Makhlouf aufforderte, den Nachweis dafür zu erbringen, dass er nicht oder nicht mehr mit dem syrischen Regime verbunden sei. Das Gericht ging davon aus, dass der Rat angesichts der Aktenlage hinreichend dargelegt hatte, dass Herr Makhlouf mit dem syrischen Regime verbunden ist und dieses unterstützt.

Das Vorbringen von Herrn Makhlouf, dass das Gericht über mehrere der von ihm im ersten Rechtszug vorgetragene Argumente nicht entschieden habe, weist der Gerichtshof als unzutreffend zurück.

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Mi 2017, Makhlouf/Rat, [T-410/16](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [55/17](#).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*